

---

Benutzungsordnung		41/09
Alte Schmiede	65. Erg. Lief. 1/2002	HdO

---

**Benutzungsordnung für die Alte Schmiede  
vom 11. Dezember 1992  
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Alte Schmiede ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuss und dient als Begegnungsstätte für in Neuss ansässige kulturelle, gemeinnützige Vereine. Auf Antrag kann den Vereinen die Alte Schmiede nach Maßgabe dieser Ordnung für satzungsgemäße Sitzungen oder Veranstaltungen überlassen werden. Eine Überlassung für andere Zwecke, insbesondere private Feiern, Vereinsveranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsichten oder parteipolitische Veranstaltungen, ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Überlassung entscheidet der Bürgermeister. Grundsätzlich ist für die Vergabe der Alten Schmiede das Eingangsdatum des Antrages entscheidend.

**§ 2**

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Alten Schmiede ist grundsätzlich schriftlich beim Bürgermeister (Kulturamt) zu stellen. Die Vereinssatzung ist beizufügen. In dem Antrag ist die Art der Veranstaltung und deren Ablauf genau anzugeben.
- (2) Der Veranstalter darf in der Regel nicht mehr als 50 Teilnehmer zulassen.

### § 3

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Neuss und dem Verein wird durch Mietvertrag geregelt.

### § 4

- (1) Für die Überlassung der Alten Schmiede und der zugehörigen Nebenräume und Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (2) In dem Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung und Heizung (und die Benutzung sonstiger technischer Einrichtungen) enthalten.
- (3) Erweist sich eine Veranstaltung entgegen den Angaben des Veranstalters als nicht satzungsgemäß bzw. als eine solche, die ausdrücklich in § 1 Abs. 1 ausgeschlossen ist, so hat der Veranstalter unbeschadet der sonstigen Rechte der Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 500,00 (ab dem 1. Januar 2002: 255,00 EUR) zu zahlen.

### § 5

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 11. Dezember 1992

Dr. Bertold Reinartz

Bürgermeister

-----

Die Benutzungsordnung ist am 23. Dezember 1993 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

-----